

Satzung des Arbeitskreises ostfriesischer Autorinnen und Autoren e.V., beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2013 in Engerhufe

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis ostfriesischer Autorinnen und Autoren e.V.“ oder auf Platt „Warkkoppel Oostfreeske Schrieverslüü“, abgekürzt „AK“.
2. Sitz des Vereins ist 26605 Aurich.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Gerichtsstand ist Aurich.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Arbeitskreis ostfriesischer Autorinnen und Autoren vereinigt niederdeutsch und hochdeutsch Schreibende.
2. Hauptaufgabe ist das Verfertigen, Verbreiten und die Förderung von Literatur.
3. Das soll erreicht werden durch Zusammenkünfte mindestens dreimal im Jahr, durch Präsenz in den Medien, durch eigenes Auftreten in der Öffentlichkeit sowie Beteiligung an literarischen Veranstaltungen anderer Vereine und Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977)
2. Der Verein arbeitet ohne Eigennutz. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Das ganze Vereinsvermögen wird für die Ziele des Vereins eingesetzt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Ausscheiden eines Vereinsmitglieds, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins besteht kein Anspruch der Mitglieder (oder Erben oder Nachfolger) auf Rückzahlungen von Beiträgen, Spenden oder andere Rechte auf das Vereinsvermögen.
7. Wenn die steuerbegünstigten Zwecke entfallen, fällt das Vereinsvermögen an die Bibliothek der Ostfriesischen Landschaft und darf nur gemeinnützig für hoch- und plattdeutsche Literatur verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.
2. Die Aufnahmebedingungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 5 Vereinsbeitrag

1. Die Mitglieder bezahlen jährlich einen Vereinsbeitrag. Die Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung. Der Beitrag wird eingezogen.
2. Über Ausnahmen muss der Vorstand entscheiden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a. wenn eine schriftliche Austrittserklärung vorliegt, zum Jahresende,
 - b. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c. bei juristischen Personen durch das Ende des Bestehens,
 - d. wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Vorstandsbeschluss sofort,
 - e. wenn ein Mitglied zwei Jahre keinen Beitrag entrichtet hat, zum Jahresende.
2. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vierzehn Tagen nach Zugang des Bescheids Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

1. Jährlich wird mindestens eine ordentliche Jahreshauptversammlung abgehalten.
2. Zu jeder Jahreshauptversammlung muss der Vorstand mindestens 20 Kalendertage vorher eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung verschicken. Es gilt der Tag, der auf die Zustellung folgt. An Mitglieder, die damit einverstanden sind, kann die Einladung auch als E-Mail verschickt werden.
3. Zu einer Jahreshauptversammlung muss eingeladen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt, schriftlich und mit Angabe von Zweck und Grund.
4. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach der Satzung zustande gekommen ist.
5. Die Jahreshauptversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes verlangt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Es wird offen abgestimmt und gewählt, wenn kein Mitglied es anders beantragt.
7. Eine Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich.
8. Anträge, die behandelt und über die beschlossen werden soll, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
9. Veränderungen der Satzung erfordern Zweidrittelmehrheit.
10. Über die Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll verfasst, das beinhaltet, was verhandelt, beschlossen und herausgekommen ist.
11. Das Protokoll wird vom / von der Vorsitzenden und dem Protokollanten / der Protokollantin unterschrieben und auf der nächsten Jahreshauptversammlung verabschiedet.
12. Das Protokoll wird den Mitgliedern im Lauf von sechs Wochen zugeschickt. Einwände gegen das Protokoll können von da ab bis zur darauf folgenden Jahreshauptversammlung vorgebracht werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c. der/dem Schriftführer(-in),
 - d. der/dem Kassenwart(-in),
 - e. bis zu drei Beisitzer(inne)n.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die (1.) und 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein auch einzeln bei Gericht und außerhalb in allen Vereinsangelegenheiten.
4. Der/die Vorsitzende ruft den Vorstand so oft wie nötig zusammen. Wenn zwei Vorstandsmitglieder das verlangen, muss er/sie den Vorstand binnen zwei Wochen einladen.
5. Wenn der/die Vorsitzende sein/ihr Amt nicht wahrnehmen kann, vertritt ihn/sie der/die 2. Vorsitzende.
6. Der Vorstand kann Aufgaben auf Mitarbeiter übertragen.
7. Da der Arbeitskreis hochdeutsch und plattdeutsch schreibende Autorinnen und Autoren umfasst, sollen im Vorstand möglichst gleich viele hoch- und plattdeutsche Autorinnen und Autoren vertreten sein.

§ 10 Kassenabrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassenbericht wird jeweils zum Ende des Kalenderjahres aufgestellt.
3. Für die Kassenprüfung werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Wiederwahl ist zugelassen.
4. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird bei der Jahreshauptversammlung vorgelegt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Für diese Versammlung muss gesondert eingeladen werden.
3. Bei dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
4. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an die Bibliothek der Ostfriesischen Landschaft, die es nur gemeinnützig für plattdeutsche und hochdeutsche Literatur ausgeben darf.

Von dieser Satzung gibt es eine gleichberechtigte Fassung „Statuten up Platt“.

Engerhufe, den 25. Mai 2013

Christa Bruns (1. Vorsitzende)

Carl-Heinz Dirks (Protokoll)